

BVG-Arena der Innovation Zweite Säule vom 3. Oktober 2016 im Käfigturm Bern

### Kurzbericht

## Vorschläge des BSV für neue Vorschriften für 1e-Vorsorgepläne: Sinnvolle Regeln oder unnötige Einschränkungen?

*Das BSV schlägt neue Vorschriften für die sog. 1e-Pläne vor. In diesen Plänen können die Versicherten die Anlagestrategie, welche für die Anlage ihrer Sparguthaben gelten soll, selbst bestimmen und tragen dafür die damit verbundenen Risiken vollständig selbst. Mit den neuen Vorschriften will das BSV die in Art. 1 Abs. 3 BVG aufgelisteten Grundsätze wie Angemessenheit, Kollektivität etc. auch auf diese neue Art von Vorsorgeplänen übertragen. Eine genauere Betrachtung zeigt aber, dass dies kaum Sinn macht. Der Freiraum dieser Vorsorgeeinrichtungen würde eingeschränkt, ohne dass ein konkreter Nutzen ersichtlich ist.*

Mit der im Dezember 2015 von den Eidgenössischen Räten beschlossenen Revision des FZG (neuer Art. 19a) wurden die Vorsorgeeinrichtungen, die ausschliesslich Lohnanteile über dem anderthalbfachen oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Absatz 1 BVG versichern und ihren Versicherten unterschiedliche Anlagestrategien anbieten (sog. „1e-Pläne“) von der Pflicht befreit, bei Austritt die Mindestleistung gemäss Art. 17 FZG auszahlen zu müssen. Da der Versicherte die Anlagestrategie und die damit verbundenen Risiken selbst wählen kann, entspricht sein Anspruch bei Austritt in solchen Plänen stets dem effektiven Marktwert des Vorsorgeguthabens zu diesem Zeitpunkt. Zu Recht kam der Gesetzgeber zu der Überzeugung, dass für diese Art von Vorsorgeansprüchen eine Mindestleistung keinen Sinn macht.

Nun hat das BSV neue Vorschriften für diese Pläne entwickelt, welche in der BVV 2 verankert werden sollen. Diese sollen sicherstellen, dass die Prinzipien der Angemessenheit, der Kollektivität, der Gleichbehandlung sowie der Planmässigkeit, welche in Art. 1 Abs. 3 BVG aufgelistet und in den Art. 1 – 1g BVV 2 im Detail umschrieben sind, auch von diesen Vorsorgeplänen eingehalten werden. Im Juli 2016 schickte das Amt die neuen Regeln in eine eng begrenzte Vernehmlassung.

**Marco Danelli**, Vorstandsmitglied der IZS, gab zu Beginn der BVG-Arena einen Überblick über die Vorschläge des BSV. Der folgenreichste Eingriff ist für ihn die vorgeschlagene Beschränkung der Zahl der Anlagestrategien pro Arbeitgeber auf drei. Das BSV hält diese Einschränkung für nötig, um den Grundsatz der Kollektivität einzuhalten. Laut den Erläuterungen soll damit eine vollständige Individualisierung der Anlagestrategie verhindert werden, was nach Meinung des BSV das Kollektivitätsprinzip verletzen würde. In einer BVG-Mitteilung im Dezember 2011 hatte das BSV noch eine Anzahl von 5 bis 10 Anlagestrategien für möglich gehalten. Mit dieser Anzahl konnte man laut Marco Danelli leben. Es ermöglichte eine Anpassung der Anlagestrategien über den Lebenszyklus des einzelnen Versicherten.

Mit drei Strategien wird dies nicht mehr möglich sein. Da eine dieser drei Strategien nur sichere Nominalwertanlagen enthalten darf, besteht eine effektive Wahlfreiheit nur bei zwei Anlagestrategien. Laut Diskussionsteilnehmern ist zu vermuten, dass vor allem Strategien mit relativ grossen Bandbreiten angeboten würden, um dem Fondsanbieter noch einen gewissen Spielraum für taktische Anpassungen zu erhalten. Es wird auch befürchtet, dass dadurch der Wettbewerb unter den Fonds-Anbietern eingeschränkt wird. Sie können ihr Angebot auf wenige Fonds-Strategien beschränken, was sie bei den Kosten entlastet. Zudem besteht weniger Anreiz, neue, innovative Produkte auf den Markt zu bringen, welche in bestimmten Etappen des Lebenszyklus' besser geeignet wären als eine der drei zugelassenen Strategien.

Es wird auch die Frage gestellt, ob es Sinn macht, das Kollektivitätsprinzip auf die 1e-Vorsorgepläne anwenden zu wollen. Gemäss den Erläuterungen des BAV wird die Kollektivität gewahrt durch eine Begrenzung der Anzahl Strategien. Trifft dies zu? Der Begriff Kollektivität kommt ursprünglich aus der Versicherungsmathematik. Die kollektive Versicherung des gesamten Personalbestandes eines Arbeitgebers ist günstiger als die individuelle Versicherung. Es fallen die Akquisitionskosten

von neuen Versicherten weg, das Beitragsinkasso erfolgt durch den Arbeitgeber und zudem bringen aktive Arbeitnehmer weniger gesundheitliche Risiken ein. Die Prämien brauchen nicht individuell, sondern können kollektiv berechnet werden, und jeder Versicherte bezahlt den im Reglement vorgesehenen Beitrag (in % des versicherten Lohnes). Die kollektive Methode wurde vor allem auch bei Leistungsprimatkassen bei der Berechnung der notwendigen Beiträge und Lohnerhöhungseinkäufe angewandt. Für alle Versicherten galten dieselben Beitragssätze, was die Berechnungen und die Verwaltung vereinfachte. Sie entsprachen in der Regel nicht den individuellen, effektiven Kosten, was zu den viel gelobten „Solidaritäten“ führte.

Wie eine Begrenzung der Anlagestrategien bei 1e-Plänen ähnliche Auswirkungen haben könnte, ist nicht ersichtlich. Jeder Versicherte trägt voll das Risiko der gewählten Strategie, es gibt keinerlei „Solidaritäten“ zwischen ihnen. Er hat nichts davon, dass sein „Kollektiv“ mit derselben Anlagestrategie grösser ist. Die Beschränkung des Strategie-Angebots wird kaum zu einer nennenswerten Kostenersparnis führen, da der Wettbewerb unter den Fonds-Anbietern – wie erwähnt – tendenziell eher geschwächt würde.

Auch die neuen Vorschriften zur Einhaltung des Grundsatzes „Angemessenheit“ stossen in der BVG-Arena auf Skepsis. Im Berechnungsmodell soll für jede Strategie die erwartete Rendite bei gutem Verlauf zugrunde gelegt werden. Es ist bekannt, dass die Schätzung von Renditenerwartungen auf Annahmen beruhen, welche sich unter den Fondsanbietern erheblich unterscheiden und im Zeitablauf immer wieder ändern. Es gibt keinen Konsens über solche Erwartungen; es gibt auch keine Stelle, die allgemein anerkannte Renditenerwartungen publizieren würde. Jeder Nachweis der Angemessenheit eines 1e-Planes würde ein erhebliches Mass an Willkür enthalten. Es dürfte für die Aufsichtsbehörden schwierig sein, eine fachlich anerkannte Grenze für die zulässigen Annahmen für bestimmte Anlagestrategien zu setzen. Für die Überprüfung der Angemessenheit sollte eine pragmatische Lösung gewählt werden, wie ihn die Kammer der Pensionskassenexperten vorschlägt: Für jede Strategie soll eine Realverzinsung von max. 2 % zugrunde gelegt werden.

Ein weiterer Punkt, der zur Diskussion Anlass gibt, ist die Definition der risikoarmen Anlagestrategie, welche in Art. 53a BVV 2 festgelegt werden soll. In dieser Strategie soll das Vermögen so angelegt werden, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit der Nominalwert erhalten bleibt. Im 2. Absatz folgt eine Aufzählung von zulässigen Nominalwertanlagen, wobei die durchschnittliche Laufzeit aller Forderungen nicht mehr als fünf Jahre betragen darf. Gerade die aktuelle Lage auf den Kapitalmärkten zeigt deutlich, wie schwierig es sein kann, den Nominalwert zu erhalten. Die mit bestem Rating versehenen Staatsanleihen enthalten in einem Zins-Tiefpunkt ein hohes Risiko von Kursverlusten. Bankguthaben und Geldmarktanlagen haben zum Teil negative Zinsen. Es stellt sich die Frage, ob es Sinn macht, solche Detailvorschriften in einer Verordnung zu verankern. Je nach der künftigen Entwicklung auf den Kapitalmärkten müssen die Vorsorgeeinrichtungen die Möglichkeit haben, die Zusammensetzung des risikoarmen Portefeuilles der Situation anzupassen. Es genügt, das Ziel vorzugeben: Erhalt des Nominalwertes mit hoher Wahrscheinlichkeit.

Die Ausführungen von Marco Danelli und die Diskussion in der BVG-Arena haben gezeigt, dass die Vorschläge des BSV zu neuen Vorschriften für 1e-Pläne noch einmal gründlich überarbeitet werden sollten. Die Prinzipien Kollektivität, Angemessenheit etc. wurden für die herkömmlichen Leistungs- und Beitragsprimatkassen entwickelt. Der Versuch, sie auf Vorsorgepläne zu übertragen, in denen die Versicherten die Anlagestrategie für ihre Guthaben selber wählen können und die damit verbundenen Risiken voll tragen, macht keinen Sinn.

22.10.2016 / Ernst Rätzer